

Satzung

Stand: 07.04.2015

Seite 1



1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der am 29.06.1990 gegründete Verein führt den Namen Reit- und Fahrverein Viernau e.V. (nachstehend kurz Verein genannt). Er hat seinen Sitz in Viernau und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schmalkalden unter VR 477 eingetragen.

1.2 Der Verein erkennt die Satzung des Landesverbandes Thüringen und die gültige Ordnung der Nationalen Reiterlichen Vereinigung (FN) der Bundesrepublik Deutschland an.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck, Aufgabe und Grundsätze der Tätigkeit

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Ausübung des Pferdesportes in allen Bereichen und wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Förderung der Gesundheit und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege, durch Ausübung des Reit- und Fahrsportes;
- b) die Förderung der Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd, der Pflege der Reit- und Fahrkunst;
- c) die Förderung des allgemeinen Reit- und Fahrsportes (Freizeit- /Breitensportes) und des Leistungssportes in allen Disziplinen;
- d) die Förderung der Pferdezucht, jedoch ohne dabei wirtschaftliche Interessen zu verfolgen;
- e) die Förderung der Pferdehaltung;
- f) die Förderung des Tierschutzes;
- g) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
- h) die ideelle Pflege und Bewahrung des Kulturgutes „Pferd“ im Bewusstsein der Menschen.

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.

2.3 Die Organe des Vereins (§7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

2.4 Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5 Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

Satzung

Stand: 07.04.2015

Seite 2



3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

3.1 den erwachsenen Mitgliedern:

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) fördernden Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.

3.2 den jugendlichen Mitgliedern (im Alter von 14-18 Jahren)

3.3 den Kindern (unter 14 Jahren, können mit der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter dem Verein beitreten).

4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

4.1 Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

4.2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung muss diese durch den Vorstand schriftlich begründet und der Person mitgeteilt werden. Gegen diesen Bescheid kann ein Einspruch innerhalb von 14 Tagen geltend gemacht werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

4.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) Tod.

4.4 Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahreschluss.

4.5 Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
- b) wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Satzung

Stand: 07.04.2015

Seite 3



In den Fällen a), c), d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4.6 Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres gegenüber dem Verein bestehen.

4.7 Ausgeschiedene oder ausgeschlossen Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlösen der Mitgliedschaft per Einschreiben schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

5 Rechte- und Pflichten

5.1 Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

5.2 Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

5.3 Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt der Vorstand.

6 Schieds- und Ehrengerichtsordnung

6.1 Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregeln verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und den Veranstaltungen des Vereins (Dauer wird vom Vorstand bestimmt),
- c) Ausschluss.

6.2 Der Bestand über die Maßregelung – die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist – ist per Einschreiben zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

Satzung

Stand: 07.04.2015

Seite 4



7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

7.1 die Mitgliederversammlung,

7.2 der Vorstand,

7.3 der Beschwerdeausschuss.

8 Mitgliederversammlung

8.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- b) Entgegennahme der Kassenprüfer,
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl der Kassenprüfer,
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Beschlussfassung über Anträge,
- h) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 4, Abs.2,
- i) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 4, Abs. 5,
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 11,
- k) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschlüssen,
- l) Auflösung des Vereins.

8.2 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

8.3 Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens 4 Wochen vor dem festgelegten Termin.

8.4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

8.5 Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem erwachsenen Mitglied (§ 3, Ziff.1),

Satzung

Stand: 07.04.2015

Seite 5



b) vom Vorstand.

8.6 Anträge auf Satzungsänderung müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.

8.7 Andere Anträge müssen zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden.

8.8 Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet werden muss.

8.9 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt,
- b) 20 v. H. der erwachsenen Mitglieder beantragen,
- c) das Vereinsinteresse dies verlangt.

9 Stimmrecht und Wählbarkeit

9.1 Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

9.2 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

9.3 Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

9.4 Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

9.5 Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung einen Vertrag bzw. andere Rechtsgeschäfte zwischen dem Mitglied und dem Verein betrifft.

10 Vorstand

10.1 Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der 1. Stellvertreter/in,
- c) dem/der 2. Stellvertreter/in.

10.2 Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

Satzung

Stand: 07.04.2015

Seite 6



10.3 Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein gemeinsam durch zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.

10.4 Der/Die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er/Sie kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

10.5 Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt und bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

10.6 Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Kassenwart,
- b) dem Jugendwart,
- c) dem Sportstättenwart.

Der erweiterte Vorstand ist beratend für den Vorstand tätig.

11 Ehrenmitglieder

11.1 Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

11.2 Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

12 Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus einem erwachsenen Mitglied, das nicht dem Vorstand angehören darf. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Beschwerdeausschusses im Amt.

13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Kassenprüfer im Amt.

Satzung

Stand: 07.04.2015

Seite 7



14 Auflösung

14.1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Thüringer Reit- und Fahrverband e.V., der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluss ist dem Amtsgericht Schmalkalden schriftlich zu übersenden.

14.2 Für die Abwicklung der Geschäfte bei Auflösung des Vereins gilt die Vereinigung als fortbestehend. Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten regelt der Vorstand. Er bleibt in diesem Umfang handlungsfähig und verantwortlich.

14.3 Der Vorstand ist insbesondere dafür verantwortlich,

- a) Forderungen des Vereins gegenüber Dritter geltend zu machen,
- b) Verpflichtungen gegenüber den Mitgliedern des Vereins zu erfüllen.

14.4 Forderungen an den Verein sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses über die Auflösung beim Vorstand schriftlich geltend zu machen.

15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 07.04.2015 in Kraft.